

Gründung und Anfänge des Klosters Corvey

I. Einleitung

Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Früheres Mittelalter heißt die Zeit vom 6. bis 12., späteres die vom 12. bis 15./16. Jahrhundert. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den fränkischen und ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Merowinger (482-751), Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1256-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung.¹

Wir beschränken uns im Folgenden auf historische Entwicklungen des frühen bzw. früheren Mittelalters und wollen uns mit den ersten Jahrhunderten der Existenz des Benediktinerklosters (Höxter-) Corvey an der Weser beschäftigen.² Vorausgesetzt wird dabei als politisch-gesellschaftlicher Rahmen das Frankenreich (als Gesamtreich) der karolingischen Könige (und Kaiser) Karl des Großen und Ludwig des Frommen (814-840), das nach dem Tod Ludwigs politisch zerbrach (Teilungsvertrag von Verdun 843); im entstehenden Ostfrankenreich regierte der Ludwigsohn Ludwig II. der Deutsche (833/40-876) und dessen Nachkommen. Karl der Große und Ludwig der Fromme herrschten über ein Reich, das sich vom Atlantik bis an die Elbe und den Mittellauf der Donau, von der Nordsee bis nach Nordspanien und Mittelitalien erstreckte, nicht zuletzt durch die Unterwerfung der heidnischen Sachsen im Sachsenkrieg (772-804).³ Der Zerfall des karolingischen Gesamtreichs führte zur Ausbildung des

¹ BUHLMANN, M., Badische Geschichte. Mittelalter – Neuzeit (= VA 29), St. Georgen 2007, S.3.

² Corvey: Corvey, bearb. v. W. STÜWER, in: HAACKE, R., Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen (= GB 8), St. Ottilien 1980, S.236-293; KAMINSKY, H.H., Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (= ACG 4), Köln-Graz 1972; KÖNIG, A., RABE, H., STREICH, G., Höxter und Corvey im Früh- und Hochmittelalter (= Höxter. Geschichte einer westfälischen Stadt, Bd.1), Hannover 2003; KRÜGER, K.H., Studien zur Corveyer Gründungsüberlieferung (= ACG 9), Münster 2001.

³ Frankenreich: BOSHOFF, E., Ludwig der Fromme (= Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 1996; BUSCH, J. W., Die Herrschaften der Karolinger 714-911 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 88), München 2011; LAUDAGE, J., HAGENEIER, L., LEIVERKUS, Y., Die Zeit der Karolinger, Darmstadt 2006; Schieffer, R., Die Karolinger (= Urban Taschenbuch 411), Stuttgart-Berlin-Köln 1992; UBL, K., Die Karolinger. Herrscher und Reich (= Beck Wissen 2828), München 2014.

ostfränkisch-deutschen Reichs der ottonisch-sächsischen, salischen und staufischen Könige und Kaiser. Im Hochmittelalter beherrschten diese die „Trias“ aus Deutschland, Reichsitalien und Burgund.⁴

II. Corveyer Klostergründung

Am Anfang stehen Pläne Kaiser Karls des Großen, in Sachsen ein Kloster mit Mönchen aus der 662 gegründeten Abtei Corbie a.d. Somme unter Abt Adalhard den Älteren von Corbie (780-814, 821-824), einem Verwandten des Herrschers, zu gründen; doch starb der Kaiser (814), bevor die Pläne verwirklicht werden konnten. Unter Karls Nachfolger Ludwig den Frommen scheiterte eine Klostergründung im nicht mehr lokalisierbaren sächsischen Ort *Hethis* (ab 814/15). Erst 821 begann die Suche nach einer neuen Bleibe für die Mönche, die im Jahr 822 ins vielversprechende Höxter-Corvey am Übergang des Hellwegs über die Weser umzogen und ihr neues Kloster *Corbeia nova* („neues Corvey“, „Neu-Corvey“) – in Erinnerung und Abgrenzung zu ihrem Mutterkloster Corbie als *Corbie antiqua* („Alt-Corvey“) – nannten. Am Anfang dieser Corveyer Gründungsgeschichte stehen zwei Diplome Kaiser Ludwigs des Frommen. Das erste datiert vom 27. Juli 823 und beinhaltet die Schenkung der *villa* Höxter, die Bestätigung der Güterübertragungen im Zusammenhang mit der Klostergründung und das Recht der freien Abtwahl sowie das des Güter- und Hörigentauchs.⁵

Quelle: Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen für das Kloster Corvey (823 Juli 27)

„Im Namen des Herrn Gott und unseres Erlösers Jesu Christi. Ludwig, eingesetzt durch göttliche Voraussicht als Kaiser und Augustus. Wir glauben, dass niemand unserer Getreuen daran zweifelt, dass der christlichste Herr und Kaiser, unser Vater Karl, einst den großen Kampf mit den Sachsen aufgenommen hat, damit er diese Ungläubigen zum wahren Glauben hinführe, was ihm auch mit Hilfe der göttlichen Gnade – wie er wünschte – gelang. Wir aber sind emporgehoben auf dessen Thron durch das Geschenk göttlicher Gnade. Wir haben [daher] einem gewissen ehrwürdigen Mann, dem bejahrten Abt Adalhard von dessen Kloster, das die Benennung ‚Corbie‘ hat, befohlen, im selben Gebiet Sachsen wegen der Vermehrung unseres Verdienstes ein Kloster zu errichten, und aus unserem heiligen Palast von unserer Kapelle ehrwürdige und hochheilige Reliquien des seligen Erzmärtyrers Stephanus geschickt zur Weihe dieses Klosters, das errichtet ist oberhalb der Weser auf königlichem Grund an einem Ort, der seit einer Weile Höxter heißt. Weil [statt: *damiñ*] der durch die Urheberschaft Gottes hervorgehobene Herr [Karl der Große] göttlichen Angedenkens und unser Vater bei diesem Volk [der Sachsen] zuerst den Glauben der christlichen Religion befestigte, haben auch wir bestimmt, dass zur Vermehrung und Stärkung der Kraft dieses Glaubens zuerst die Zucht mönchischer Gottesverehrung dort bewahrt und festgehalten werden solle. Dies soll so mit der helfenden Gnade des Allmächtigen zur Ausführung gelangen, und daher wurde dem besagten Kloster der Name ‚Corvey‘ beigelegt und dem besagten bejahrten Abt vom alten Kloster Corbie, dem wir dieses Amt anvertraut haben, seinen Bruder Wala mit den übrigen Mönchen – wie es notwendig ist – beigesellt, um innerhalb dieses Gebietes [Sachsen] einen geeigneten und zweckmäßigen Ort auszuwählen und dort, soweit es passend ist, das besagte Kloster zu erbauen und einzurichten. Daher gefiel es unserer Hoheit, den besagten Ort, der Höxter genannt wird, mit allen seinen Grenzen und Grundstücken, mit Wäldern, Ländereien, Gewässern und Gewässerläufen und mit allem Zubehör diesem Kloster durch diese Urkunde zu ewigem Recht zu übertragen und von unserem Recht in das Recht und die Herrschaft des besagten Klos-

⁴ Ostfränkisch-deutsches Reich: ALTHOFF, G., Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (= Urban Tb 473), Stuttgart-Berlin-Köln 2000; BOSCHOF, E., Die Salier (= Urban Tb 387), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987; ENGELS, O., Die Staufer (= Urban Tb 154), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz ³1984; GÖRICH, K., Die Staufer. Kaiser und Reich (= BSR 2393), München 2006; KELLER, H., Die Ottonen (= BSR 2146), München 2001; LAUDAGE, J., Die Salier. Das erste deutsche Königshaus (= BSR 2397), München 2006.

⁵ Urkunde: Die Urkunden Ludwigs des Frommen, bearb. v. T. KÖLZER (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der Karolinger, Bd.2), 3 Tle., Wiesbaden 2016, MGH DLF 226; WILMANS, R., Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd.1: Die Urkunden des karolingischen Zeitalters 777-900, Münster 1867, Nr.7 (823 Juli 27).

ters persönlich zu übergeben sowie die Güter oder Besitzungen, die von Gott fürchtenden oder Gott liebenden Sachsen innerhalb Sachsens selbst zusammengebracht wurden, um dieses Werk [der *Klostergründung*] zu beginnen oder zu unterstützen, durch diese Urkunde zu versichern. Und auch die Güter, die vom älteren Corbie übergeben wurden innerhalb der Grenzen des oben genannten Sachsens – Ländereien, Wälder, Felder, Wiesen, Weiden, Gewässer und Gewässerläufe, Eigenes oder Gemeinschaftliches, Häuser und Bauten, ob schon vorhanden oder später errichtet, Hörige verschiedenen Geschlechts und Alters, Bewegliches oder Unbewegliches –, das, was mit ganzer Unversehrtheit gegeben und übergeben wurde an das besagte Kloster, haben wir mit Zustimmung des besagten Abtes und von dessen Gemeinschaft in feierlicher Schenkung zusammengebracht und haben [dies] auf ewig den dort Gott dienenden Mönchen als Besitz und zur Benutzung zugestanden und versichert. Daher haben wir auch geurteilt, dass [dies] so geschehen muss. Und weil am ganzen Ort einem Herrn gedient, einem König gehorcht wird, war es würdig, dass jene Besitzungen diesen Mönchen unterstellt werden, die erkannt werden als die Erbauer dieses ersten Klosters in diesem Gebiet [*Sachsen*] und als in den Dienst des allmächtigen Gottes unter der heiligen [*Benedikt-*] Regel abgeordnet. Da nämlich die Möglichkeit besteht, dass eine solche Lage auftritt, dass derselbe Ort aus den ihm zugekommenen Besitzungen nicht bestehen kann, war es würdig, den Vorstehern des Klosters durch Wohltätigkeit und Großzügigkeit, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, die Hände zu reichen, damit das, was in diesem Gebiet zuvor vorhanden war, wie gesagt, mit ganzer glühendster Freigebigkeit in Liebe vermehrt wird. Indem wir [dies] festsetzen, entscheiden wir auch und ordnen durch diese kaiserliche Urkunde an, dass, wenn der Abt dieses Klosters, von Gott gerufen, diese Welt verlässt, die Mönche, die in einer Gemeinschaft gemäß der Regel des heiligen Benedikt leben, durch diese unsere Urkunde und Zustimmung die Erlaubnis haben, Äbte zu wählen, soweit sie unter sich solche finden können. Es erfreut [zudem], wenn diese Knechte Gottes, die dort Gott dienen, für uns, unsere Ehefrau und Nachkommenschaft sowie die Festigkeit unseres gesamten Kaisertums demütig die Barmherzigkeit Gottes erbitten. Aber uns gefällt auch, dieser Urkunde einzufügen, dass die Leiter dieses Klosters die Erlaubnis haben, mit Freien Güter und Hörige zu tauschen auf rechtmäßige und vernünftige Weise, und durch diese unsere Urkunde das festeste Recht haben und besitzen, von daher das, was sie machen wollen, in freier Erwägung in allem auszuführen, wie sie wünschen. Und damit diese Urkunde unserer Großzügigkeit und Versicherung in zukünftigen Zeiten unverletzliche Festigkeit erlangt, haben wir [sie] unten mit eigener Hand befestigt und befohlen, [sie] durch den Eindruck unseres Siegelrings zu kennzeichnen.

Zeichen (M.) des heitersten Kaisers Ludwig.

Ich, Diakon Durand, habe statt des Fridugis rekognisiert und (SR.).

Gegeben an den 7. Kalenden des August [27.7.], durch die Gnade Christi im 10. Jahr des Kaisertums des Herrn Ludwig, des frommsten Augustus, Indiktion eins. Geschehen in Ingelheim in der königlichen Pfalz glücklich im Namen Gottes. Amen.“

Edition: MGH DLF 226; Übersetzung: BUHLMANN.

Gemäß obigem Schriftstück war Corbie das „erste Kloster“ in Sachsen. Die zweite Urkunde Kaiser Ludwigs ist dann die Schutz- und Immunitätsurkunde für das Kloster Corvey ebenfalls vom 27. Juli 823:⁶

Quelle: Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen für das Kloster Corvey (823 Juli 27)

„(C.) Im Namen des Herrn Gott und unseres Erlösers Jesus Christus. Ludwig, eingesetzt durch göttliche Voraussicht als Kaiser und Augustus. Weil wir die gerechten und vernünftigen Bitten der Diener Gottes durch die Liebe zur Gottesverehrung begünstigen, vertrauen wir darauf, das Geschenk göttlicher Gnade zu vergrößern. Daher sei dem Scharfsinn aller unserer Getreuen, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt, dass zur Heiterkeit unserer Hoheit gekommen ist der ehrwürdigste Abt Adalhard von dem Kloster, das er auf unseren Befehl hin im Gebiet Sachsen zur Vermehrung unserer Barmherzigkeit neu errichtet hat oberhalb des Flusses Weser auf königlichem Besitztum im Ort, der Höxter genannt wird, und das zu Ehren des Erzmärtyrers Stephanus geweiht ist, und dass er [*Adalhard*] unserer Sanftmut eingab, dieses Kloster und die dort zu jeder Zeit dienenden Mönche mit den Gütern und Leuten nicht allein unter unseren Schutz und [unsere] Verteidigung zu stellen, sondern auch zu befehlen, eine solche Immunität einzurichten, wie sie [alle K]irchen im Frankenreich haben. Indem wir dessen Bitte als würdig und vorteilhaft beurteilten, haben wir befohlen, für das besagte Kloster Corvey und dessen Leiter diese Urkunde der Immunität auszustellen, durch die wir entscheiden und befehlen, dass kein öffentlicher Richter oder jemand mit richterlicher Gewalt zu irgendeinem Zeitpunkt es wagt, in die Kir-

⁶ Urkunde: MGH DLF 227; WILMANS, Kaiserurkunden I, Nr.8 (823 Juli 27).

chen oder Orte oder Ländereien oder übrigen Besitzungen des erwähnten Klosters, die es gegenwärtig in allen Bezirken und Gebieten besitzt oder dort besitzen wird, einzudringen, um Rechtsfälle auf richterliche Weise anzuhören oder Bußen zu erheben oder Beherrbergungen oder Bereitstellungen zu veranlassen oder Bürgen zu nehmen oder Leute dieses Klosters, sowohl Freie als auch Hörige, zu belangen oder irgendwelche Abgaben oder unerlaubte Forderungen einzutreiben oder das, was oben erwähnt wurde, einzufordern. Vielmehr gefällt es dem besagten Abt und seinen Nachfolgern, unter der Immunität unserer Verteidigung in ruhiger Ordnung zu leben und sich aufzuhalten. Und was von daher das Recht des Fiskus fordern kann, gestehen wir ganz und zur Gänze für ewigen Lohn diesem Kloster für die Armen und die Beleuchtung zu, damit die dort dienenden Mönche für uns und unsere Ehefrau und Nachkommenschaft sowie für die [Festigkeit des gesamten] uns zur Leitung anvertrauten Kaisertums aufmerksamer die Barmherzigkeit Gottes erbitten. Aber uns gefällt auch, dieser Urkunde einzufügen, dass die Leiter dieses Klosters die Erlaubnis haben, mit Freien [Güter und Hörige zu tauschen auf rechtmäßige und vernünftige Weise], und durch diese unsere Urkunde das festeste Recht haben und besitzen, von daher das, was sie machen wollen, in freier Erwägung in allem auszuführen, wie sie wünschen. [Und damit diese] Urkunde unserer Großzügigkeit und Versicherung in zukünftigen Zeiten unverletzliche Festigkeit erlangt, haben wir [sie] unten mit eigener Hand befestigt und befohlen, [sie] durch den Eindruck unseres Siegelrings zu kennzeichnen.

Zeichen (M.) des heitersten Kaisers Ludwig.

(C.) Ich, Diakon Durand, habe statt des Fridugis rekognisziert und (SR.) (NT.). (SI.)

Gegeben an den 7. Kalenden des August [27.7.], durch die Gnade Christi im 10. Jahr des Kaisertums des Herrn Ludwig, des frommsten Augustus, Indiktion eins. Geschehen glücklich in Ingelheim in der Pfalz. Amen.“

Edition: MGH DLF 227; Übersetzung: BUHLMANN.

Corvey konnte sich als kaiserliche Gründung mit kaiserlicher Unterstützung recht schnell und erfolgreich entwickeln. Zur wirtschaftlichen Besserstellung der Mönchsgemeinschaft gehörte auch eine Münzrechtsverleihung, die Ludwig der Fromme in der nachstehenden Urkunde vom 1. Juni 833 verfügte:⁷

Quelle: Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen für das Kloster Corvey (833 Juni 1)

„Im Namen des Herrn Gott und unseres Erlösers Jesu Christi. Ludwig, durch göttliche Voraussicht Kaiser und Augustus. Allen Gläubigen der heiligen Kirche Gottes und unseren Getreuen, den gegenwärtigen gleichwie auch den zukünftigen, wollen wir, dass bekannt sei, auf welche Weise wir das Kloster Corvey in Sachsen durch die Gnade Gottes mit Zustimmung unserer Getreuen zu Ehren des heiligen Stephanus, des Erzmärtyrers Christi, mit frömmster Hingabe gegründet und dort geeignete Hilfsmittel, die wir in [unseren] Händen fanden, in geschuldeter Großzügigkeit dem besagten Ort der Heiligkeit als unser Almosen zusammengebracht haben. Weil diese Gegend [*um Corvey*] eines Marktortes entbehre, haben wir darüber hinaus auch festgesetzt, dass dort immer eine öffentliche Münze unserer Urheberschaft ist, die den Christus Dienenden [*Mönchen*] nützlich ist. Weil ja dieser Ort der Heiligkeit mit ganzer Unversehrtheit und ohne irgendwelchen Widerspruch oder Schaden den ganzen öffentlichen Schlagschatz unserer Autorität besitzt, möge unser vielfältiges großzügiges Geschenk zum Nutzen des Klosters helfen. Und damit es [*das Kloster*] in ewigem Vertrauen alle diese Geschenke unserer Autorität behält, haben wir entschieden, [dies] durch den Eindruck unseres Siegelrings unten bekräftigend zu befestigen.

[*Unvollständige Rasur:*] Zeichen (M.) des heitersten Kaisers Ludwig. [<]

(C.) Ich, der Notar Hirminmar, habe statt Theuto rekognisziert und (SR.) (NT.). (SI.D.).

Gegeben an den Kalenden des Juni [1.6.], durch Christi Gnade im 20. Jahr des Kaisertums des frömmsten Herrn Kaiser Ludwig; Indiktion 11. Geschehen in Worms. Im Namen Gottes glücklich. Amen.“

Edition: MGH DLF 328; Übersetzung: BUHLMANN.

Die großzügigen Privilegierungen des Klosters Corvey durch Kaiser Ludwig den Frommen kennzeichnen die Gründungsphase der Benediktinerabtei an der Weser. Dabei ist die Rolle der Klostergründer nicht zu unterschätzen: Adalhard als Corveyer Abt (822-826) und Wala (†836), der ebenfalls der Familie der Karolinger angehörte. Gerade dem Einsatz Walas war es verdanken, dass nach dem Scheitern der Klostergründung in Hethis die Stiftung der

Mönchsgemeinschaft in Corvey ermöglicht hatte. Wala folgte auf Adalhard als Abt des Klosters Corvey (826-831); Warin (831-856) war Nachfolger Walas.

Die Urkunden Kaiser Ludwigs bezeichnen die Mönchsgemeinschaft als „Kloster, das errichtet ist im Höxter genannten Ort und das vom besagten Kloster [Corbie] denselben Namen Corvey bekommen hat“ (823) und als „Kloster, das Neu-Corvey genannt wird“ (826). Die Namenform „Neu-Corvey“ (*nova Corbeia*) wurde bis ins 11. Jahrhundert benutzt, im 10. Jahrhundert tritt erstmals die verkürzte Form „Corvey“ in Erscheinung, die sich in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts vollends durchsetzte.⁸

III. Corvey vom frühen bis zum hohen Mittelalter

Aufbauend auf dem Gründungsgut, gelang es Abt Warin, Besitz und Rechte des Klosters Corvey weiter zu vermehren. Das Diplom Kaiser Ludwigs des Frommen vom 7. Dezember 834 betrifft die Übertragung der Klosterzelle Meppen (im Emsland) an die Mönchsgemeinschaft.⁹

Quelle: Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen für das Kloster Corvey (834 Dezember 7)

„Im Namen des Herrn und unseres Erlösers Jesus Christus. Ludwig, begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser und Augustus. Wenn wir durch unsere Pflicht zur Freigebigkeit von den uns von Gott gegebenen Wohltaten den Gott geweihten Orten irgendetwas abgeben, hoffen wir, dass dies uns zu einem glücklich verlaufenden sterblichen Leben und zu einem zu erlangendem ewigen [Leben] verhilft. Daher wollen wir, dass dem Scharfsinn aller unserer Getreuen, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt sei, dass auf Bitten des ehrwürdigen Abtes Warin, der bekanntermaßen das Kloster, das Neu-Corvey genannt wird, mit unserer Zustimmung leitet, es unserer Hoheit gefällt, eine gewisse Zelle unseres Rechts, die Meppen heißt und die errichtet wurde im Gau Agrotingen, dem besagten Kloster [Corvey] durch diese unsere Urkunde übertragen, damit sie mit allem Zubehör ewig unter dessen [Corveys] Herrschaft verweilt. Diese, wie wir sagten, Zelle mit allen Dingen, mit dem Zubehör und den Grundstücken und mit allen dazu gehörenden Vermögensgegenständen in Unversehrtheit – das sind: Kirchen, Häuser und übrige Gebäude, Ländereien, Wiesen, Wälder, Felder, Weiden, Gewässer und Gewässerläufe, bebaute und unbebaute Orte, beweglich und unbewegliche Gegenstände, Hörige verschiedenen Geschlechts und Alters – haben wir dem besagten Kloster zu unterstellen veranlasst. Durch diese unsere Urkunde schenken und übergeben wir [die Zelle] so, dass sie im Recht dieses [Klosters] und der dort immer Gott dienenden Mönche zur Feier des Gottesdienstes für alle Notwendigkeiten ohne irgendeine Verminderung und Weigerung zur Verfügung steht und keiner unserer Getreuen es wage, diese [Zelle] von deren [der Mönche] Herrschaft und Amtsgewalt auf irgendeine Weise wegzunehmen oder irgendeinen Teil bei sich bietender Gelegenheit wegzuschaffen. Hingegen gefällt es dem genannten Abt und dessen Nachfolgern und den im besagten Kloster immer dienenden Mönchen, die schon genannte Zelle mit allem Zubehör zur sorgfältiger durchzuführenden Verehrung Gottes und unseres Herrn Jesus Christus ohne jeglichen Widerspruch und dafür, was an Nutzen und Notwendigkeiten bei ihnen in Zusammenhang mit dem Dienst an unseren Herrn Jesus Christus entsteht, einzurichten, zu ordnen und rechtmäßig einzusetzen, so dass es Freude macht, für uns, unsere Ehefrau und Nachkommenschaft sowie für den Frieden und die Festigkeit des gesamten uns von Gott anvertrauten Kaisertums glücklicher und unaufhörlich die Barmherzigkeit Gottes zu erbitten. Und damit diese unserer Urkunde unverletzliche und unveränderliche Festigkeit erlangt, haben wir [sie] mit eigener Hand unterschrieben und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegelrings zu kennzeichnen.

[Zeichen] (M.) des heitersten Kaisers Ludwig.

Ich, der Notar Hirminmar, habe statt Hugo rekognisziert und (SR.).

Gegeben an den 7. Iden des Dezember [7.12.], durch die Gnade Christi im 21. Jahr des Kaiser-

⁷ Urkunde: MGH DLF 328; WILMANS, Kaiserurkunden I, Nr.13 (833 Juni 1); BARTEL, H., Das Münzprivileg Ludwigs des Frommen für Corvey (BW² 922), in: AfD 58 (2012), S.147-168.

⁸ STÜWER, Corvey, S.236.

⁹ Urkunde: MGH DLF 346; WILMANS, Kaiserurkunden I, Nr.16 (834 Dezember 7).

tums [834] des frömmsten Augustus Ludwig; Indiktion 12. Geschehen in der Pfalz Blanzky; im Namen Gottes glücklich; amen.“

Edition: MGH DLF 346; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Erwerb von Vitusreliquien aus dem Kloster St. Denis (836) stellte in Corvey den Märtyrer Vitus als Klosterpatron an die Seite des Erzmärtyrers Stephanus; Corvey wurde zum Zentrum des Vituskults in Sachsen. Kaiserin Judith, die Frau Ludwigs des Frommen, soll zudem ein kostbares Kreuz gestiftet haben. Auch Hemma, die Schwester Judiths, und ihr Ehemann König Ludwig der Deutsche (840-876), Sohn Ludwigs des Frommen, gehörten zu den Wohltätern der Mönchsgemeinschaft Corvey. U.a. schenkte Ludwig der Deutsche im Jahr 855 die *cellula* Visbek, die Klostergründung des Gerbert Castus (†v.855 oder †ca.830?), an das Weserkloster:¹⁰

Quelle: Urkunde König Ludwigs des Deutschen für das Kloster Corvey (855 März 20)

„(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ludwig, begünstigt durch göttliche Gnade König. Wenn wir durch die Gnade unserer Freigebigkeit von den uns durch Gott gegebenen Wohltaten den Gott geweihten Orten irgendetwas abgeben, so glauben wir gewiss, dass dies uns sowohl für das sterbliche, glücklich zu vollendende Leben als auch für das auf ewig zu erlangende, unaufhörliche [Leben] nützlich sein wird. Daher wollen wir, dass dem Scharfsinn aller unserer Getreuen, sowohl der gegenwärtigen als auch der zukünftigen, [das Folgende] bekannt sei: Auf Bitte und Rat des ehrwürdigen Abtes Warin, der bekanntermaßen mit unserer Bewilligung die Leitung innehat am Kloster, das das neue Corvey genannt wird und das unser Vater [*Ludwig der Fromme*] frommen Angedenkens zu errichten befahl zu Ehren Gottes und des heiligen Erzmärtyrers Stephanus, wo auch kostbare Pfänder [*Reliquien*] des heiligen Märtyrers Vitus verehrt werden, gefiel es unserer Hoheit, eine gewisse [Kloster-] Zelle unseres Rechts, die Visbek genannt wird und die errichtet wurde im Lerigau, dem besagten Kloster [*Corvey*] anzugliedern und durch diese unsere Urkunde diesem zu übergeben, damit es auf ewig unter dessen [*Corveys*] Gewalt mit allem Zubehör bestehen bleibt. Wir haben veranlasst, dass diese Zelle, wie wir sagten, zur Gänze mit allen dazugehörenden Rechten und Gütern sowie mit allem Zubehör – das sind: Kirchen, Häuser und übrige Gebäude, [*Rasur*] Zehnte [-], Wälder, Felder, Weiden, Gewässer und Gewässerläufe, bestellte und unbestellte Güter, bewegliche und unbewegliche Dinge, Hörige verschiedenen Geschlechts und Alters – dem besagten Kloster [*Corvey*] unterworfen sei, und durch diese unsere Urkunde [sie] so geschenkt und übergeben, damit sie im Recht dieses [*Klosters Corvey*] und der dort jederzeit Gott dienenden Mönche, die in verschiedenen Notwendigkeiten den Gottesdienst aufrechterhalten sollen, ohne irgendeine Minderung oder Ablehnung verbleibt. Keiner unserer Getreuen wage es, sie [*die Zelle*] von deren [*Corveyer*] Herrschaft oder Befehlsgewalt auf irgendeine Weise fortzureißen oder [sie] bei irgendeiner Gelegenheit anderswohin zu übertragen. Und kein öffentlicher Richter oder irgendjemand mit richterlicher Befugnis wage es, in die Kirchen oder Orte oder Ländereien oder die übrigen Besitzungen der besagten Zelle, die sie in gegenwärtiger Zeit in irgendwelchen Gauen und Gebieten hat oder in Zukunft dort übertragen bekommt, zu irgendeiner Zeit einzudringen, um Rechtsfälle nach richterlicher Gewohnheit anzuhören, Bußen, Beherbungen oder Bereitstellungen zu veranlassen, Bürgen zu nehmen, Leute dieser Zelle, sowohl freie als auch unfreie, zu belangen oder irgendwelche Abgaben oder unerlaubte Vergünstigungen einzufordern; er wage nicht, über das, was oben genannt wurde, gänzlich hinauszugehen. Hingegen steht es dem genannten Abt und dessen Nachfolgern sowie den im genannten Kloster [*Corvey*] zu allen Zeiten dienenden Mönchen zu, unter der Autorität unserer Immunität die schon genannte Zelle mit allem Zubehör für den Dienst an Gott und unseren Herrn Jesus Christus ohne irgendeinen Widerspruch sorgfältiger zu nutzen und alles, was für sie im

¹⁰ Gerbert Castus: BROCKMANN, B., Die Christianisierung des Oldenburger Landes. Abt Gerbert-Castus in seiner Zeit (= Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes, Bd.1), Vechta 1996; BUHLMANN, M., Gerbert Castus, Gründer des Klosters Visbek (= BGW 23), Essen 2021; MEHDORN, A.M., Prosopographie der Missionare im karolingischen Sachsen (ca. 750-850) (= MGH. Hilfsmittel, Bd.32), Wiesbaden 2021, S.161-164. – Visbek: BROCKMANN, B., 1175 Jahre Visbek, Vechta 1994; Visbek, bearb. v. H. SCHMIDT, in: FAUST, U. (Hg.), Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen (= GB 7), St. Ottilien 1979, S.485ff; Visbek, bearb. v. M. REINOLD, in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, hg. v. J. DOLLE, Tl.3: Marienthal bis Zeven (= Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd.56,3), Bielefeld 2012, S.1467-1470. – Urkunde: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, hg. v. P. KEHR (= MGH. Diplomata: Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.1), 1932-1934, Ndr München 1980, MGH DLD 73 (855 März 20); Übersetzung auch bei: BROCKMANN, Christianisierung, S.90-95, PABST, W., Bischof Benno II. und der Osnabrücker Zehntstreit. Unechte und echte Dokumente zum Rechtsstreit um den Kirchzehnten zwischen dem Bistum Osnabrück und den Klöstern Corvey und Herford. Lateinisch/Deutsch, Osnabrück 2006, S.34-39, D 7.

Dienst für unseren Herrn Jesus Christus an Nutzen und Notwendigkeiten anfällt, anzuordnen, einzurichten oder rechtmäßig auszugestalten, damit sie freudig für das Seelenheil unseres frommen Vaters und für uns, unsere Ehefrau und unsere Nachkommen sowie für unseren Frieden und die Festigkeit des ganzen, uns von Gott anvertrauten Reiches unaufhörlich die Barmherzigkeit Gottes erbitten. Auch haben wir dafür gesorgt, die Überlegung hinzuzufügen, wonach der besagte Abt und seine künftigen Nachfolger sich um die besagte Zelle kümmern, damit sie weder irgendwann hinsichtlich des Gottesdienstes vernachlässigt noch irgendeiner Person in Leihe zugeordnet wird. Vielmehr soll dafür besser Vorkehrung getroffen werden, dass dort auf ewig der Gottesdienst gefeiert und auf ewig zum Nutzen und für die Notwendigkeiten des besagten Klosters [Corvey] und der dort Gott dienenden Mönche vorgesorgt wird. Und damit diese unsere Urkunde unverletzliche und unveränderliche Festigkeit erlangt, haben wir diese mit eigener Hand unterschrieben und befohlen, [sie] durch den Eindruck unseres Siegelrings zu kennzeichnen.

(C.) Zeichen (M.) des heitersten Königs Ludwig. Zeichen (M.) des Ludwig.

Ich, der Unterdiakon Hadebert, habe statt des Abtes Baldrich rekognisiert und (SR.). (Sl.)

[Gegeben an den 1]3. Kalenden des April [20.3.] im 23. Jahr des heitersten Königs Ludwig in Ostfranken, Indiktion 3. Geschehen im Ort Aibling; [im Namen Gottes] Heil und amen.“

Edition: MGH DLD 346; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Übertragung Visbeks hat einigen Widerhall in der Corveyer Überlieferung gefunden. Aus der Zeit vor 1120 sind zwei Corveyer Kataloge in Abschriften aus späterer Zeit überliefert. Der *Catalogus donatorum Corbeiensium* („Corveyer Schenkungskatalog“) berichtet von der Übertragung Visbeks, ebenso der *Catalogus abbatum Corbeiensium* („Corveyer Abtskatalog“).¹¹ Unmittelbar nach der Übertragung Visbeks an das Kloster Corveyer soll Abt Warin den Plan gehabt haben, die Visbeker Klosterzelle zu erweitern. Dazu schickte er zwei Mönche mit Namen Thiadulf und Werinbald nach Visbek, die den Ausbau der *cellula* begutachteten und (angeblich?) von Erfolgen der Visbeker Mönche bei der Christianisierung berichteten. Letztlich war aber die geistig-religiöse Konkurrenz des benachbarten Stifts Wildeshausen so stark, dass Visbek als geistliche Gemeinschaft ins Hintertreffen geriet.¹² Die Klosterzelle mag noch einige Jahrzehnte als Nebenkloster (*abbatiola*) der Corveyer Mönche gedient haben. Um das Jahr 900 aufgezeichnete Corveyer Traditionen (*Traditiones Corbeienses*) belegen eine „Propstei Visbek“, später war Visbek nur noch eine einfache Pfarrkirche; Kirchenpatron war der von Corvey herrührende heilige Vitus.¹³ Visbek besaß zudem gewisse zentrale Funktionen innerhalb der Corveyer Grundherrschaft. Kirchenzehnte um Visbek und grundherrschaftliche Abgaben wurden laut den „Corveyer Traditionen“ (*Traditiones Corbeienses*) des endenden 10. Jahrhunderts und einer Heberolle aus dem beginnenden 11. Jahrhundert erhoben; hinzu kam das Patronatsrecht, das Corvey an der Visbeker Pfarrkirche besaß.¹⁴

Quelle: Corveyer Traditionen (10. Jahrhundert, Ende)

„Diese Zehnten werden in Visbek bezahlt: Die Zehnten von Emstek werden zum Nutzen des Abtes eingesammelt. Von Erelithe genauso. Von Bakum genauso. Zwei Stück Land in Visbek. Von Sage werden 10 Becher Honig, 20 Tücher gegeben. Von *Alehorna* genauso viel wie von Sage. Von (Alten-) Oythe 20 Becher Honig, 10 Kleider.“

Edition: ECKHARDT, *Studia Corbeiensia* II, S.326; Übersetzung: BUHLMANN.

Quelle: Corveyer Heberolle (11. Jahrhundert, Anfang)

„In Visbek gibt es 4 Mansen oder Hufen Salland, von denen jede 60 Joch [Ackerland] hat. Seri 2 [Lücke], 1 Kleid, 1 Schaf. Atleib zahlt 8 Scheffel Weizen und 8 Scheffel Hafer, 1 Kleid und ein

¹¹ Quellen: WILMANN, *Kaiserurkunden I*, S.510f (855);

¹² REINHOLD, *Visbek*, S.1469.

¹³ Quelle: ECKHARDT, K.A. (Hg.), *Studia Corbeiensia*, Tl.II: Index: *Traditiones Corbeienses II et III, Rotula Corbeiensis, Chronicon Corbeie et Fasti Corbeienses, Registra* (= *Bibliotheca rerum historicarum. Studia*, Bd.2), Aalen 1970, S.325 (ca.900).

¹⁴ Quellen: ECKHARDT, *Studia Corbeiensia* II, S.326 (10. Jahrhundert, Ende); PHILIPPI, F. (Hg.), *Osnabrücker Urkundenbuch*, Bd.I: *Die Urkunden der Jahre 772-1200, 1892*, Ndr Osnabrück 1969, UB Osnabrück I 116, S.101 (11. Jahrhundert, Anfang); UB Osnabrück I 279 (12. Jahrhundert, Mitte).

Schaf. Grimbracht 10 Scheffel Weizen und dasselbe an Hafer, 1 Kleid und 1 Schaf. Wolfhart 1 Tuch und das Übrige wie Grimbracht. Dietmar dasselbe wie Altleib. Hunigo bloß 1 Schaf. Eddi dasselbe. Letmar 6 Scheffel Weizen und 6 [Scheffel] Hafer, 1 Kleid und 1 Schaf. Hermann dasselbe und 1 Kleid. Ajo 5 Scheffel Hafer, 1 Kleid und 1 Schaf. Vedicho 6 Scheffel Weizen und 6 [Scheffel] Hafer, 1 Kleid und 1 Schaf. Livigo nur ein Schaf. Hemigo 9 Scheffel Weizen und 7 [Scheffel] Hafer, 1 Schaf. Hildigo 1 Kleid und 1 Schaf. Wüst liegt [eine Hofstelle mit] 8 Scheffel[n] Weizen, 1 Kleid. Didmann 9 Scheffel Weizen und 10 [Scheffel] Hafer, 1 Schaf. Richard 8 Scheffel Hafer, 1 Schaf, 1 Kleid. Riderich 3 Scheffel Weizen und 3 [Scheffel] Hafer, 1 Kleid und 1 Schaf. Hubbik 6 Scheffel Weizen und 6 [Scheffel] Hafer, 1 Kleid und 1 Schaf.“

Edition: UB Osnabrück I 116; Übersetzung: BUHLMANN.

Quelle: Corveyer Verzeichnis über Patronatsrechte (12. Jahrhundert, Mitte)

„Kollationen bei den Kirchen: [...] In der Diözese Osnabrück: Meppen, Lathen, Bockeloh, Aschendorf, Onstwedde, Freren, Krapendorf, Visbek, Barnstorf, Belm, Sögel, Werlte, Bippen, Bakum, (Alten-) Oythe, (Großen-) Kneten, [spätere Einträge:] Löningen, die Kapelle des heiligen Vitus in Osnabrück, Westerwalde, Onstwedde, Wedde, Zellingen, Vlachtwedde, Vrieschelo.“

Edition: UB Osnabrück I 279; Übersetzung: BUHLMANN.

Grundherrschaft heißt ein den Grundherrn, z.B. ein Kloster, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht. Die zweigeteilte Grundherrschaft des frühen und hohen Mittelalters bestand aus eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Villikationen, Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier), hatten einen Fronhof als Zentrum, eine Anzahl von Villikationen und Einzelhöfe bildeten die Grundherrschaft, die sich im Allgemeinen auf Ackerbau („Vergetreidung“, Dreifelderwirtschaft) und Viehzucht stützte, und zu der auch Sonderkulturen wie Weinbau, Fischerei oder Bienenzucht gehörten.

Visbek mag als Beispiel für die Entwicklung der Corveyer Grundherrschaft im früheren Mittelalter dienen. Wegen des weitgehenden Fehlens von Urbaren und Heberegistern lässt sich indes Ausbau und Konsolidierung der Corveyer Grundherrschaft nur unzulänglich verfolgen. Bis zum hohen Mittelalter wird immerhin erkennbar Klosterbesitz um Höxter und Corvey als Kernbesitz sowie südlich des Hellwegs bis zu Ruhr und Eder, Streu- und verdichteter Besitz im Niedersächsischen und entlang des Solling, die Zehnten im „Corveyer Nordland“ im Bistum Osnabrück, dies alles ergänzt durch Bergbau und Metallgewinnung in Niedermarsberg bzw. im Diemeltal.¹⁵ Im Zuge der Trennung von Abts- und Konventsgut innerhalb des Werserklosters wurde im Übrigen Visbek der Corveyer Propstei zugeordnet, wie ein Einkünfteverzeichnis vom Ende des 12. Jahrhunderts zeigt:¹⁶

Quelle: Corveyer Einkünfteverzeichnis (12. Jahrhundert, Ende)

„Dies sind die Einkünfte, die jedes Jahr der Corveyer Propstei bezahlt werden: [...] Von Visbek eine Mark und einen halben Pfennig, 5 Malter Käse, 1 Topf Butter, 44 Widder, 8 Kleider, 2 Schilling Pfennige. [...]“

Edition: UB Osnabrück I 418; Übersetzung: BUHLMANN.

Zweifellos beförderten Schenkungen, aber auch Gütertransaktionen wie Tausch, Kauf oder Verkauf den Ausbau der klösterlichen Grundherrschaft. Für das 9. Jahrhundert sind über Kaiser Ludwig den Frommen und König Ludwig dem Deutschen hinaus noch weitere königliche Besitzschenkungen an Corvey bezeugt (887, 889). Im 10. Jahrhundert setzte sich die Förderung des Klosters durch das ostfränkische Königtum der ottonischen Kaiser und Könige fort. Die als Original überlieferte lateinische Urkunde Kaiser Ottos II. (973-983) vom 17.

¹⁵ STÜWER, Corvey, S.268-272.

¹⁶ Quelle: UB Osnabrück I 418 ([12. Jahrhundert, Ende]).

Juni 983 hat die Erneuerung der Schenkung von *Ponteburg* und des Zehnten im Gau *Ammeri* zum Inhalt:¹⁷

Quelle: Urkunde Kaiser Ottos II. für das Kloster Corvey (983 Juni 17)

„(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser und Augustus. Es sei der frommen Ergebenheit aller unserer Getreuen, der gegenwärtigen als auch der zukünftigen, offenbar, wie der ehrwürdige Abt Liudolf der Corveyer Kirche [965-983] durch seinen getreuen Gesandten mit Namen Eilberth uns geklagt hat, dass seine Vorgänger, die Äbte dieses Klosters, durch Nachlässigkeit verloren haben eine gewisse Urkunde, die einst König Ludwig [*der Deutsche, der Jüngere?*] dem besagten Kloster ausstellte und in dem enthalten ist, wie der König Ludwig selbst dem schon genannten Kloster, das dem heiligen Erzmärtyrer Stephanus geweiht ist, übertrug einen gewissen Ort, der *Ponteburg* genannt wird, und den ganzen Zehnten, der im Gau *Ammeri* im Bistum des Erzbischofs Adalag der Bremer Kirche [936-988] ge[legen] ist, und durch seine] Urkunde diese Übergabe bestätig[te]. Aber zur] Befestigung [der Sache] bat er unsere Hoheit, dass wir die ganze Schenkung, die der besagte König durch seine Urkunde dem vorerwähnten Kloster übergeben hat, von Neuem dieser Kirche übertragen, Wir aber nehmen auf Bitte unserer geliebten Ehefrau Theophanu, der Gefährtin unseres Kaisertums, und auf Fürsprache unserer Getreuen, des Erzbischofs Williges vom Mainzer [Bischofs-] Sitz und des ehrwürdigen zweiten Erzbischofs Giselher von Magdeburg, die fromme Bitte des besagten Abtes Liudolf freundlich auf und schenken, übertragen und versichern von Neuem und neu durch die Urkunde unserer Herrschaft und unseres Befehls den vorgenannten Ort, der *Ponteburg* genannt wird, und den ganzen Zehnten, der im besagten Gau *Ammeri* gelegen ist, wie [dies] der besagte König Ludwig durch sei[ne] Urkunde geschenkt, übergeben und versichert hat. Und ganz und gar verbieten wir allen durch königliche und kaiserliche Macht, dass irgendein Streit mit dem besagten Abt und seinen Nachfolgern um den besagten Ort und den Zehnten entsteht. Und damit diese Übertragung unserer Schenkung und Versicherung im zukünftigen Verlauf der Zeiten von allen Getreuen fester eingehalten] wird, haben wir befohlen, diese von daher aufgeschriebene Urkunde unserer Herrlichkeit durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen, und [sie] mit [eigener] Hand – wie unten zu sehen ist – befest[igt].

Zeichen des Herrn Otto, des unbesiegbaren (M.) Kaisers und Augustus.

Ich, Bischof und Kanzler Hildebald, habe statt des Erzkaplans rekognisziert. (Sl.D.)

Gegeben an den 15. Kalenden des Juli [17.6.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 983, Indiktion 11, im 25. Jahr aber des Königtums Ottos II., im 15., aber von dessen Kaisertum; geschehen in Verona; glücklich, amen.“

Edition: MGH DLD 346; Übersetzung: BUHLMANN.

Nicht zuletzt Immunität, Königsschutz und freie Abtwahl machten aus Corvey eine Reichsabtei als wichtigen Bestandteil der ottonisch-salischen Reichskirche. Die Urkunde König Ottos III. (983-1002) vom 30. Juli 995 gehört in diese Zusammenhänge:¹⁸

Quelle: Urkunde König Ottos III. für das Kloster Corvey (995 Juli 30)

„(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, begünstigt durch göttliche Gnade König. Wenn wir den frommen Bitten unserer Getreuen, die für die ihnen anvertrauten Kirchen unsere Ohren gelangen, am meisten wohlwollendes Gehör schenken, glauben wir ohne Zweifel, der Stellung unseres gegenwärtigen Königtums und für uns dem Lohn ewiger Glückseligkeit nützlich zu sein. Daher sei dem Dienstfeifer unserer Getreuen, sowohl der gegenwärtigen als auch der zukünftigen, klug angezeigt, dass der ehrwürdige Abt Dietmar von Neu-Corvey zur Erhabenheit unserer Hoheit gekommen ist und bat, dass wir demselben Kloster [*Corvey*] solch eine Freiheit gestatten, wie sie von unserem Großvater und Vater und nicht zuletzt von den übrigen uns vorangegangenen Kaisern oder Königen empfangen wurde. Wir gewähren seiner Bitte Zustimmung unter Vermittlung unserer Getreuen, des ehrwürdigen Bischofs Willigis der Mainzer Kirche und des ehrwürdigen Bischofs Hildebald der Wormser Kirche, und haben den Gott im oben genannten Kloster dienenden Brüdern und deren Märtyrern Stephanus und Vitus alle Bewilligungen zugesagt, die sie aus den Zeiten der früheren Könige und Kaiser haben, und durch unsere Beglaubigung erneuert, insbesondere, dass sie die Verfügung haben, wenn Notwendigkeit besteht, einen Abt zu wählen, dass von keinem Bischof die Zehnten von den herrschaftlichen Hufen desselben

¹⁷ Urkunde: : Die Urkunden Ottos II., hg. v. T. SICKEL (= Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.2,1), 1888, Ndr München 1980, MGH DOII 309 (983 Juni 17).

¹⁸ Urkunde: Die Urkunden Ottos III., hg. v. T. SICKEL (= Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.2,2), 1893, Ndr München 1980, MGH DOIII 169 (995 Juli 30).

Klosters gefordert werden und dass von keinem Grafen oder irgendjemanden mit richterlicher Macht deren [*des Klosters*] Pächter und Liten zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit mit irgendeinem Bann belegt werden, aber dass sie [*die Mönche*] gezwungen sind, vor einem Vogt die Gerechtigkeit dieses Klosters zu veranlassen, wie allen unseren Getreuen offenbar ist, was dem besagten Ort aus den Zeiten der früheren Könige und Kaiser zugestanden wurde. Und damit diese Urkunde unserer Erneuerung und Bestätigung fester und beständiger von allen auf ewig als wahr betrachtet wird, haben wir befohlen, diese Urkunde aufzuschreiben und das mit unserer eigener Hand Befestigte durch den Eindruck unseres Siegelrings zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Otto (MF.), des ruhmreichsten Königs.

Ich, Bischof und Kanzler Hildebald, habe statt Erzbischofs Williges rekognisziert. (Sl.D.).

Gegeben an den 3. Kalenden des August [30.6.] im Jahr 995 der Fleischwerdung des Herrn, Indiktion 8, im 3. Jahr aber des regierenden Otto; geschehen in Gandersheim; glücklich, amen.“

Edition: MGH DOIII 169; Übersetzung: BUHLMANN.

Folge des Aufstiegs Corveys zu einem mit dem ostfränkisch-deutschen Königtum verbundenen Reichskloster war auch die kulturelle Ausstrahlung des Weserklosters, die sich mit literarischen Leistungen (*Translatio sancti Viti* [zur Translation der Vitusreliquien nach Corvey 836], *Annales Corbeiensis* als Klostersgeschichte, „Sachsengeschichte“ des Widukind von Corvey [†973] u.a.), einer herausragenden Bibliothek (Corveyer Tacitushandschrift [9. Jahrhundert], Kenntnis des Griechischen im Kloster) und der Ausgestaltung kirchlicher Liturgie in Buchkunst und Architektur (liturgische Handschriften; Gebetsverbrüderungen mit anderen geistlichen Gemeinschaften; karolingerzeitliche Kirchenbauten, Kryptenanlage, Corveyer Westwerk 873/85, Plastik [sechs eiserne Säulen]) verband.¹⁹

Der Förderung des Weserklosters durch die fränkisch-ostfränkisch-deutschen Könige und Kaiser entsprach die prominente Rolle, die Corvey innerhalb der Politik des ostfränkisch-deutsches Reiches bis zum 12./13. Jahrhundert spielte. Die Corveyer Mönche unterstützten aus dem Hintergrund die christliche Missionierung im Norden Europas (9. Jahrhundert). Die Abtei war wichtiger Bestandteil der ottonisch-salischen Reichskirche im sächsischen Raum (10./11. Jahrhundert; *servitium regis* [„Königsdienst“: Gebet für den Herrscher, Gastungsrecht des Herrschers und Herrscheraufenthalte, Stellung von Bewaffneten für königliche Heerzüge, Teilnahme der Äbte an Hoftagen]); Corveyer Mönche wurden folglich in die Leitung von Bistümern berufen (Bremen-Hamburg, Verden u.a.), Kaiser Heinrich II. (1002-1024) führte 1015 (vermittelt über die Lorschener Mönchsgemeinschaft) gewaltsam die Gorzer Reform im Weserkloster ein. In der Folge intensivierten sich die Bindungen zwischen Kloster und Königtum weiter, um im Investiturstreit (1075-1122) und im anhebenden Osnabrücker Zehntstreit (1074/77) einen Tiefpunkt zu erreichen. Die Corveyer Mönchskommunität war nun von der Reform des Schwarzwaldklosters Hirsau geprägt; Corvey selbst wurde Mittelpunkt einer sich auf Sachsen beziehenden Klosterreform, der u.a. das Kloster Bursfelde seine Entstehung verdankte (1093). Nähe zum Königtum ist dann wieder für die frühe Stauferzeit bezeugt; hierfür zentral ist die Person des Abtes Wibald von Stablo-Malmedy (1130-1158), der 1146 auch die Leitung des Klosters Corvey übernahm. Wibald war ein wichtiger Berater für die Stauferkönige Konrad III. (1138-1152) und Friedrich I. Barbarossa (1152-1190).²⁰ Daher erhielt das Weserkloster bevorzugt die Bestätigung seiner Privilegien, die am 18. Mai 1152 durch den rund zwei Monate zuvor zum deutschen König gewählten Friedrich erfolgte.²¹

¹⁹ STÜWER, Corvey, S.240-247, 280f.

²⁰ STÜWER, Corvey, S.247-259.

²¹ Urkunde: Die Urkunden Friedrichs I., hg. v. H. APPELT (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.10): Tl.1: 1152-1158, Hannover 1975, MGH DFI 11 (1152 Mai 18).

Quelle: Urkunde König Friedrichs I. für das Kloster Corvey (1152 Mai 18)

„(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich, begünstigt durch göttliche Gnade König der Römer. Zur Freigebigkeit königlicher Würde gehört es, denen, die sich gut um den Staat verdient machen, den Lohn der Tugenden zu erweisen, damit auch sie für die Beharrlichkeit ihrer Treue den Nutzen ihrer Arbeit ergreifen und die Übrigen die Durchführung von Aufgaben für das Reich erfüllt mit guter Hoffnung und freudig vollbringen. Daher sei dem Fleiß aller unserer Getreuen, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, angezeigt, dass unser getreuer und liebster ehrwürdiger Abt Wibald vom Kloster, das Neu-Corvey genannt wird, unsere Gnade anrief, damit wir es für würdig befinden, die Privilegien der Corveyer Kirche, der zurzeit dieser ehrwürdige Abt vorsteht, zu erneuern und versichern. Indem wir dessen frommer Bitte wegen dessen ausgezeichnete Treue gegenüber dem Herrn und unserem Onkel, unserem berühmten Vorgänger seligen Angedenkens, dem König Konrad [III.], dessen Herrschaft wir mit Gott als Urheber nach dessen Tod erhalten haben, das Ohr der Güte zuneigen, nehmen wir durch die Abfolge [der Bestimmungen] im vorliegenden Schriftstück in den Schutz der königlichen Majestät diesen Ort Neu-Corvey mit allem ihm sowohl nach innen als auch nach außen Zukommendem auf, schenken ihm in ewiger Freiheit das, was auch immer wir als von unserem Vorgänger frommen Angedenkens und dessen Vorgänger, den Königen und Kaisern, zuvor diesem [Kloster] zugestanden erkennen, und versichern [dies] durch unsere Autorität und die aller Fürsten auf ewig in gültiger Gesetzmäßigkeit, damit das besagte Kloster Neu-Corvey nicht in die Gewalt und unter die Herrschaft oder Unterordnung irgendeiner Person, ob kirchlicher oder weltlicher Würde, durch irgendeine Schenkung oder Tausch gerät, hingegen immer unter der Ordnung und Verteidigung der Könige oder Kaiser verbleibt und auf ewig die Freiheit, die es bis jetzt erlangt hat, genießt. Und weil ja von Kaiser Ludwig II. [dem Frommen] Klöster errichtet wurden und von unseren Vorgängern mit Ehre und Reichtum versehen wurden, nämlich das Mönchskloster, das Neu-Corvey heißt, entsprechend dem alten Corbie und das Nonnenkloster Herford in Anlehnung an das Kloster in Soissons, wurde von diesen [Königen und Kaisern] bestimmt, dass der Corveyer Abt, wer immer es sein mag, die Verwaltung der Herforder Kirche innehat als Sachwalter und Schutzherr gemäß der Gewohnheit, wonach üblicherweise den Gemeinschaften der Mägde Gottes Vorsteher aus dem geistlichen Stand zugeordnet sind sowohl in Bezug auf die Lebensweise als auch bei allen Geschäften, die die Mägde Gottes auf Grund ihres Geschlechts und Gelübdes nicht ausführen können. Indem wir den Spuren unserer Vorgänger folgen, versichern wir auch und setzen durch gültigen Entscheid auf ewig fest, dass alle aufeinanderfolgenden Äbte des Klosters Corvey die besagte Verwaltung und Schutzherrschaft ohne jeglichen Widerspruch nutzen und bei dem, was vorteilhaft ist, mit Ehrerbietung der Äbtissin der Herforder Gemeinschaft beistehen. Wir versichern demselben Abt Wibald, der zurzeit durch göttliche Berufung und durch gemeinsame und einmütige Wahl der Brüder [Mönche] dem Kloster Corvey vorsteht, und nicht zuletzt allen seinen Nachfolgern in gültiger Bestimmung auf ewig ein gewisses Kloster, das [Bodenwerder-] Kemnade genannt wird, das unser Onkel seligen Angedenkens, der König Konrad, für die Treue und auf Bitten des vorgenannten Getreuen und unseres liebsten Abtes Wibald über den Reliquien des Körpers des heiligen Märtyrers Vitus übergeben hat durch den goldenen Ring seiner Schenkung in die Gewalt und das Recht und die Herrschaft des Klosters Corvey, so dass [Corvey] es [Kemnade], das von unserem ehrwürdigen Vater, dem Papst Eugen [III., 1145-1153], durch ein Privileg von dessen Urheberschaft mit allen seinen Gütern, Wäldern und Gewässern, mit dem Zubehör, das sich außerhalb und innerhalb dieses Ortes befindet, dieser Corveyer Kirche bestätigt wurde, besitzt, einrichtet, nutzt und dient, gleichwie [Corvey] innehat in Verwaltung, Recht und als Eigentum drei kleine Abteien, die der Gründer von Neu-Corvey, der fromme Ludwig, der Sohn Karls des Großen, an dieses Corvey geschenkt hat, nämlich Marsberg, einst eine berühmte Burg der Sachsen, mit den Zehnten im Umkreis von zwei sächsischen Rasten und nicht zuletzt Meppen und Visbek mit den Zehnten und den zu diesen gehörenden Besitzungen überall. Zum Kloster Herford aber [gehört] im Bistum Osnabrück die Kirche Bünde mit den ihr unterstellten Kirchen, im Bistum Münster die Kirche Rheine mit den Kirchen, die dazu gehören. Außerdem wollen wir auch, dass das, was am Anfang dieser Klöster Corvey und Herford von unseren Vorgängern eingerichtet wurde, fest [diesen Klöstern] dient. Wo auch immer diese Klöster oder deren Zellen Häuser oder Höfe haben, geben [diese] von den Dingen, die sie dort durch Arbeit erwerben, Zehnten an die Pforte des Klosters und werden nicht dazu gezwungen, diese [Zehnten] anderswohin abzugeben, so dass daher zu unserem Lohn und dem unseres ganzen Geschlechts Fremden und Kranken geholfen wird, wie es in den königlichen Kapitularien und den Synodaldekreten erlaubt ist, um Fremdenherbergen und sonstige Krankenhäuser für Gläubige und Arme zu errichten, wie es immer Sitte in heiligen Klöstern gewesen ist. Wir setzen auch fest, dass es den Bischöfen oder deren Erzpriestern verboten ist, in den Kirchen [des Klosters] von ihren Priestern Messen feiern zu lassen, aber, wenn sie glauben, dass ihr Recht verletzt sei, sich in unserer Gegenwart dem Urteil einer synodalen Untersuchung stellen. Aber auch dies entscheiden wir, dass sie [die Corveyer

Mönche] die Zehnten und Zehntkirchen, überhaupt alle ihre Besitzungen in beliebigen Bistümern, besonders im [*Bistum*] Bremen, Osnabrück und Paderborn, wo sie das meiste an Besitz und Zehnten haben, so ungeschmälert innehaben und besitzen, wie sie [dies] von unseren Vorgängern her, den Königen und Kaisern, bis jetzt innehaben und besitzen. Wir gestehen auch gemäß den Beschlüssen unserer Vorgänger beiden Orten [*Corvey, Herford*] zu, aus der eigenen Gemeinschaft eine geeignete Person für die Leitung zu wählen, und setzen fest, dass kein öffentlicher Richter, die Erlaubnis hat, richterliche Gewalt hinsichtlich der Leute, die zum Kloster Corvey oder zu den besagten [*Kloster-*] Zellen gehören, auszuüben; vielmehr sollen deren Angelegenheiten vor dem [*Kloster-*] Vogt behandelt werden; niemand wage es, die Gerichtbarkeit, die Burgbann genannt wird, dort an sich zu reißen, außer ihm ist vom Abt dieses Klosters die Herrschaftsgewalt zugestanden worden; und freie Leute haben die Erlaubnis, sowohl sich selbst als auch ihre Güter diesem Kloster zu übertragen; und kein Richter oder die königliche Macht möge eine gewohnte Verpflichtung oder eine öffentliche Abgabe von diesen erpressen. Wir erkennen, was unser frömmster berühmter Vorgänger und ruhmvoller Fürst seligen Angedenkens, der Herr und unser Onkel, König Konrad, mit Urteil der Fürsten und Dienstleute des Königreichs auf einem gut besuchten Hoftag beschlossen hat, und befestigen und setzen fest, indem wir auch dessen Spuren folgen, durch einen auf ewig gültigen Beschluss, dass kein Laie es jemals wage, nach Erbrecht Wohnung innerhalb der Mauern des besagten Klosters Corvey für sich zu nehmen, hingegen ihm jederzeit der Kirchhof, wo Wohnungen ähnlich denen der Mönche vorhanden sind, frei und ungehindert offensteht. Auch dies haben wir mit gleicher Festigkeit durch unseren Befehl bekräftigt, damit die Truchsessen und Mundschenken des Corveyer Abtes ganz und gar keine Gewalt haben über den ihnen anvertrauten Zugang zu den Gütern ihres Herrn, hingegen der Abt hinsichtlich der abzugebenden Schlüsselgewalt und der einzurichtenden Angelegenheiten in seinem Haus die freie Gewalt auf ewig erlangt gemäß einem Gerichtsurteil unseres Vorgängers, das wir erneuern. Damit aber dies alles gültig und unverletzlich auf ewig eingehalten wird, haben wir befohlen, diese Urkunde aufzuschreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen. Diese Zeugen aber waren dabei: der Dänenkönig Sven, der dort das Königreich aus der Hand des Herrn König empfangen hat, der andere Däne Knut, der dort das Königreich in die Hände des Herrn König zurücklegte, Erzbischof Hartwig von Bremen, Bischof Ulrich von Halberstadt, Bischof Burchard von Straßburg, Bischof Wichmann von Zeitz, Bischof Daniel von Prag, Bischof Bernhard von Paderborn, Bischof Heinrich von Minden, [die Bischöfe] Hermann von Verden, Anselm von Havelberg, Emmehard von Mecklenburg, Wikker von Brandenburg, der Abt Marquard von Fulda, der Abt Heinrich von Hersfeld, der Abt Arnold von Nienburg, der Herzog Heinrich [*der Löwe*] von Sachsen, dessen Onkel, der Herr Welf, der Markgraf Konrad von Meißen und dessen Söhne, der Markgraf Adalbert und dessen Söhne.

Zeichen des Herrn Friedrichs, des unbesiegtesten Königs der Römer. (M.) (S.sp.)

Ich, Kanzler Arnold, habe statt des Erzkanzlers Heinrich von Mainz rekognisziert. (SI.D.)

Gegeben am Hof in Merseburg im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1152, Indiktion 15, im 1. Jahr des Herrn Friedrich, des Königs der Römer; geschehen glücklich in Christus an den 15. Kalenden des Juni [18.5.]; amen.“

Edition: MGH DFI 11; Übersetzung: BUHLMANN.

Der staufische König konnte bei der Ausstellung des Diploms, das u.a. Schutz und Immunität, freie Abtwahl und den Besitz (ehemaliger) geistlicher Gemeinschaften wie Kemnade, Marsberg, Meppen und Visbek umfasste, die zahlreichen Privilegien seiner Vorgänger nutzen.

IV. Ausblick

Unter Abt Wibald knüpfte das Kloster Corvey wieder (fast) an seine alte Bedeutung an, ohne auf Dauer die Krise der benediktinischen Mönchsgemeinschaft überwinden zu können. Noch unter Abt Widukind (1189-1203) besaß das Weserkloster einigen reichspolitischen Einfluss. Ab dem 13. Jahrhundert vermehrten sich indes die Anzeichen auch wirtschaftlichen Zerfalls, der Besitz und Rechte des Klosters stark minderte. Die Ausbildung des Corveyer Klosterterritoriums, massive Verluste im Bereich der Corveyer Grundherrschaft, spätmittelalterliche

Reformversuche und Bursfelder Kongregation (1486/1504), protestantische Reformation (1533), Dreißigjähriger Krieg (1618-1648) und Westfälischer Frieden (1648), barocker Wiederaufbau (1667), schließlich ein Corveyer Fürstbistum (1802) machen das Auf und Ab in der Entwicklung des Weserklosters in späterem Mittelalter und früher Neuzeit aus. 1802/03 gelangte die geistliche Kommunität in Corvey durch Säkularisation zu ihrem Ende.²²

Anhang: Regententabellen

Fränkisch-ostfränkisch-deutsche Könige. 751-768: Pippin d. Jüngere (Kg., *Karolinger*), 768-814: Karl d. Große (Ks. 800), 814-840: Ludwig d. Fromme (Ks. 813), 843-855: Lothar I. (Mittelreich), 843-876: Ludwig (II.) d. Deutsche, 855-869: Lothar II. (Lothringen), 876-882: Ludwig (III.) d. Jüngere (Franken, Sachsen), 876-887: Karl III. d. Dicke (Ks. 881, Schwaben), 888-899: Arnulf v. Kärnten (Ks. 896), 895-900: Zwentibold (Ukg., Lothringen), 898/911-923: Karl III. d. Einfältige (Westfrankenreich, Lothringen), 900-911: Ludwig IV. d. Kind, 911-918: Konrad I. (Kg., *Konradiner*), 919-936: Heinrich I. (Kg., *Ottonen*), 936-973: Otto I. (Ks. 962), 973-983: Otto II. (Ks. 967), 983-1002: Otto III. (Ks. 996), 1002-1024: Heinrich II. (Ks. 1014), 1024-1039: Konrad II. (Kg., *Salier*, Ks. 1027), 1039-1056: Heinrich III. (Ks. 1046), 1056-1106: Heinrich IV. (Ks. 1084), 1077-1080: Rudolf v. Rheinfelden (Gkg.), 1081-1088: Hermann v. Salm (Gkg.), 1087-1101: Konrad (Mkg., Gkg. 1093), 1106-1125: Heinrich V. (Ks. 1111), 1125-1137: Lothar III. v. Supplinburg (Kg., Ks. 1133), 1127/38-1152: Konrad III. (Gkg., Kg. 1138, *Staufer*), 1147-1150: Heinrich (VI.) (Mkg.), 1152-1190: Friedrich I. Barbarossa (Ks. 1155), 1190-1197: Heinrich VI. (Ks. 1191), 1198-1208: Philipp v. Schwaben, 1198-1218: Otto IV. (Kg., *Welfe*, Ks. 1209), 1212/15-1250: Friedrich II. (Kg., *Staufer*, Ks. 1220), 1220-1235: Heinrich (VII., Mkg.), 1237-1254: Konrad IV. (Mkg, Kg.), 1246-1247: Heinrich Raspe (Gkg.), 1247-1256: Wilhelm v. Holland (Gkg., Kg.) ...

Äbte von Corvey: 822-826: Adalhard, 826-831: Wala, 831-856: Warin, 856-877: Adalgar, 877: Dankmar, 877-879: Avo, 879-890: Bowo I., 890-900: Gottschalk, 900-916: Bowo II., 916-942: Folkmar I., 942-948: Bowo III., 949-965: Gerbern, 965-983: Liudolf, 983-1001: Dietmar I., 1001-1010: Hofed, 1011-1015: Walo, 1015-1046: Drutmar, 1046-1050: Rudolf, 1051-1055: Arnold I., 1056-1071: Saracho, 1071-1079: Warin, 1080-1082: Friedrich, 1082-1106: Markwart, 1106-1128: Erchembert, 1129-1138: Folkmar II., 1138-1144: Adalbert, 1144-1146: Heinrich I., 1146: Heinrich II., 1146-1174: Wigbolt, 1174-1189: Konrad, 1189-1205: Widukind, 1206-1216: Dietmar II., 1216-1223: Hugold, 1223-1254: Hermann I. v. Holte ...

Abkürzungen: ACG = Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung; AfD = Archiv für Diplomatie; (B.) = Bulle; BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; (C.) = Chrismon; EdG = Enzyklopädie deutscher Geschichte; GB = Germania Benedictina; GMR = Gestalten des Mittelalters und der Renaissance; GS = Germania sacra; HJb = Historisches Jahrbuch; Kg. = König, Ks. = Kaiser; LexMA = Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., 1980-1998, Ndr Stuttgart-Weimar 1999; (M.) = Monogramm; MaH = Das Münster am Hellweg; MGH = Monumenta Germaniae Historica; D = Diplomata; DFI = Urkunden Friedrichs I., DLD = Urkunden Ludwigs des Deutschen, DLF = Urkunden Ludwigs des Frommen, DOII = Urkunden Ottos II., DOIII = Urkunden Ottos III.; (SR.) = Rekognitionszeichen; PublGesRheinGeschkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; (Sl.), (Sl.D.) = aufgedrücktes Siegel, verloren gegangen; (S.sp.) = Beizeichen; UB Osnabrück = PHILIPPI, Osnabrücker Urkundenbuch; v. = Vers; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen; WZ = Westfälische Zeitschrift.

Text aus: Beiträge zur Geschichte Werdens, Heft 23, Essen 2021 (gekürzt, ergänzt);
www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen

²² STÜWER, Corvey, S.259-268.